

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Abwicklung der Reichsärztekammer
(Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz)
— Drucksache 7/507 —**

A. Problem

Über das Rechtsschicksal der Reichsärztekammer nach 1945 besteht bisher Unklarheit. Andererseits ist die Auflösung der Reichsärztekammer Voraussetzung für ihre vermögensrechtliche Abwicklung. Daneben ist eine Regelung hinsichtlich der Aufteilung der Versorgungslast für die ehemaligen Dienstangehörigen dieser Körperschaft erforderlich.

B. Lösung

Nach dem Entwurf soll die Abwicklung der Reichsärztekammer im wesentlichen nach den Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes erfolgen. Die Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes insbesondere über die Verteilung des Vermögens und die Tilgung der Verbindlichkeiten stellen eine geeignete Grundlage für die Abwicklung dar. Nach der vorgesehenen Regelung über die Aufteilung der Versorgungslast für die ehemaligen Dienstangehörigen der Kammer zwischen dem Bund und der Ärzteschaft trägt der Bund die Versorgungslast für diejenigen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer, die nicht überwiegend Aufgaben ärztlicher Standesorganisationen wahrgenommen haben.

(einstimmig)

C. Alternativen

wurden nicht in Erwägung gezogen.

D. Kosten

Durch das Gesetz wird keine zusätzliche haushaltsmäßige Belastung des Bundes, der Länder und Gemeinden eintreten. Die Versorgungslast wird bisher schon auf Grund des G 131 aus dem Haushalt des Bundes bestritten und ist auch für die kommenden Jahre in Höhe von rund 500 000 DM jährlich eingeplant. Allerdings wird die in § 5 vorgesehene Regelung zu einer Aufteilung der Versorgungslast führen, die dem Bund eine endgültige Zahlungsverpflichtung für ehemalige Dienstangehörige der Reichsärztekammer auferlegt, die von einer Versorgung durch die Ärztekammern ausgeschlossen werden.

A. Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Regierungsentwurf wurde am 4. Mai 1973 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in der 30. Sitzung am 10. Mai 1973 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie dem Haushaltsausschuß nach § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßte sich abschließend in seiner Sitzung am 6. Juni 1973 mit dem Entwurf und billigte ihn einstimmig.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert erstatten.

Das Rechtsschicksal der 1935 errichteten Reichsärztekammer nach 1945 ist uneinheitlich beurteilt worden. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Auflösung der Kammer als nationalsozialistische Einrichtung i. S. des Kontrollratsgesetzes Nr. 2. Die Auflösung ist jedoch Voraussetzung für die aus verschiedenen Gründen dringend erforderliche vermögensrechtliche Abwicklung.

Ebenfalls notwendig ist eine endgültige Regelung der Frage, wie und auf wen die Versorgungslast für die ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer zu verteilen ist, die Ansprüche auf Versorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) haben. Der Bund hat diese Versorgungsleistungen bisher vorschußweise bis zur Bestimmung eines Trägers der Versorgungslast i. S. von § 61 Abs. 1 G 131 erbracht.

Der vorliegende Entwurf enthält sowohl eine Abwicklungsregelung (§ 1 bis 4) als auch eine Regelung

über die endgültige Verteilung der Versorgungslast für die ehemaligen Dienstangehörigen.

Für die Abwicklung der Kammer sollen weitgehend die Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes Anwendung finden. Der Ausschuß stimmt einer solchen Regelung aus den im Regierungsentwurf genannten Gründen einhellig zu.

Dasselbe gilt für die Regelung der endgültigen Aufteilung der Versorgungslast nach dem G 131 für die ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer. Hier wird der Bund in Zukunft endgültig die Versorgung derjenigen ehemaligen Dienstangehörigen übernehmen, die nicht überwiegend Aufgaben von ärztlichen Standesvertretungen wahrgenommen haben; im übrigen übernehmen die Ärztekammern die Versorgungslast (§ 5 des Entwurfs). In diesem Zusammenhang war es für den Ausschuß wichtig, zu erfahren, daß zwischen Bundesregierung und Bundesärztekammer inzwischen eine Einigung hinsichtlich der Abgrenzung der vom Bund bzw. von den Kammern in Zukunft zu versorgenden Gruppen erzielt wurde.

Der Ausschuß hält es außerdem für wesentlich, daß sich für den Kreis der anspruchsberechtigten ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer faktisch keine Veränderung hinsichtlich ihrer Versorgung ergibt.

Zu bemerken ist abschließend, daß im § 2 Abs. 1 S. 1 eine Berichtigung vorzunehmen ist, wie sie der Bundesrat empfohlen hat.

Bonn, den 6. Juni 1973

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/507 — mit der Maßgabe, daß in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte

„geändert durch die Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 4. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 537)“

ersetzt werden durch die Worte

„zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 18. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 191)“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Berichterstatter